

Sitzung vom 21. September 2011

1141. Motion (Neudefinition des EKZ-Standard-Stroms)

Kantonsrätin Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, Kantonsrat Andreas Wolf, Dietikon, und Kantonsrätin Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, haben am 30. Mai 2011 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, das EKZ-Gesetz so zu ändern, dass der Standard-Strom, welcher den Kunden und Kundinnen angeboten wird, Strom aus erneuerbaren Energien und Kehrlichtverbrennungsanlagen ist. Will jemand eine besondere Stromform wie z. B. Atomstrom wählen, muss diese Wahl explizit erfolgen.

Begründung:

Beispiele wie Herrliberg oder die Stadt Zürich zeigen, dass Stromkonsumentinnen und -konsumenten einen Strommix aus erneuerbarer Quelle besser akzeptieren, wenn er als Standardangebot im Sortiment steht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Heidi Bucher-Steinegger, Zürich, Andreas Wolf, Dietikon, und Lilith Claudia Hübscher, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Die Festlegung der Geschäftsstrategie obliegt dem Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Verwaltungsrat). Dieser besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt (§ 10 EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983, SR 732.1). Entscheidungen, die das Stromangebot betreffen, sind Teil der Geschäftsstrategie und können somit vom EKZ-Verwaltungsrat selber getroffen werden. Eine Änderung des EKZ-Gesetzes wäre weder sachgerecht noch verhältnismässig, da das Ziel der Motionäre mit einfacheren Mitteln erreicht werden könnte. Zur Beurteilung einer Änderung des Stromangebotes der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) im Sinne der Motionäre sind jedoch verschiedene Bestimmungen zu prüfen.

Mit dem Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) wurde die Liberalisierung des Strommarktes eingeleitet. In einer ersten Stufe können Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 Megawattstunden (MWh) Strom pro Jahr und Netzbetreiber ihren Stromlieferanten selber wählen. 2014 werden in einer zweiten Stufe alle Endkundinnen und Endkunden zum Markt zugelassen, wobei gegen den entsprechenden Bundesbeschluss noch das fakultative Referendum ergriffen werden kann.

Im Kanton Zürich gibt es neben den EKZ und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich weitere 40 Netzbetreiber. Diese 40 Netzbetreiber sind zum Markt zugelassen und können ihren Strom in einer von ihnen festgelegten Zusammensetzung und von einem Lieferanten ihrer Wahl beschaffen. Zusammen mit den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern bezogen sie im Geschäftsjahr 2009/2010 trotzdem zum grössten Teil die Energie von den EKZ. Die Energiepreise der EKZ gehören im schweiz- und europaweiten Vergleich zu den günstigsten. Die EKZ wiederum haben ihre Energie gemäss § 6 des EKZ-Gesetzes und dem NOK-Gründungsvertrag vom 22. April 1914 (LS 732.2) von der Axpo AG (früher Nordostschweizerische Kraftwerke AG [NOK]) zu beziehen. Der NOK-Gründungsvertrag schreibt in § 4 vor, dass die Energie allen Kantonswerken zu gleichen Bedingungen abzugeben ist und die Kantonswerke diese abzunehmen haben. Diese Übereinkunft kann nicht für ein einzelnes Kantonswerk wie die EKZ ausser Kraft gesetzt werden. Zurzeit wird die elektrische Energie der Axpo AG vorwiegend mit Kern- und Wasserkraft produziert.

Der Energiepreis für die nicht zum Markt zugelassenen Endverbraucherinnen und Endverbraucher hat sich gemäss Art. 4 Abs. 1 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV, SR 734.71) nach den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und den langfristigen Bezugsverträgen zu richten. Auch die Axpo AG ist aufgrund des NOK-Gründungsvertrags verpflichtet, neben der Verrechnung der Gestehungskosten die vorteilhaften Energiepreise aus ihren langfristigen Bezugsverträgen an die EKZ weiterzugeben. Somit haben die Endverbraucherinnen und Endverbraucher Anspruch auf diese günstigen Preise für ihren Energiebezug und der Kanton erfüllt damit auch seinen sich aus Art. 106 Abs. 3 KV (LS 101) ergebenden verfassungsmässigen Auftrag, für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung zu sorgen.

Die EKZ bieten zurzeit den Haushalten die nachfolgend mit Preisen aufgelisteten Stromprodukte an:

	Hochtarif in Rp./kWh	Niedertarif in Rp./kWh
EKZ Mixstrom Privat	22,49	11,58
EKZ Aquastrom Privat	23,03	12,12
EKZ Naturstrom basic Privat	24,65	13,74
EKZ Naturstrom star Privat	31,13	20,22

Die Kosten für die Netznutzung sind in den angegebenen Preisen eingeschlossen. Ebenfalls erhältlich ist das Produkt EKZ Naturstrom solar, bei dem mit einem Aufpreis von 70 Rp./kWh zu rechnen ist und das nur für eine Teilversorgung zur Verfügung steht.

Um das Anliegen der Motion umzusetzen, müsste von den EKZ ein neues Stromprodukt geschaffen werden, das neben Strom aus erneuerbaren Energien auch ausdrücklich Strom aus Kehrrechtverbrennungsanlagen enthält. Die elektrische Energie aus Kehrrechtverbrennungsanlagen stammt zur Hälfte aus biogenen, also erneuerbaren Stoffen, während die andere Hälfte aus nicht erneuerbaren Stoffen stammt. Im Sinne der Motion müsste auch die elektrische Energie, die nicht aus erneuerbaren Stoffen stammt, in das Stromprodukt aufgenommen werden.

Die EKZ verkauften im Geschäftsjahr 2009/10 6260 Gigawattstunden (GWh) Strom. Dabei hatten die Endverbraucherinnen und Endverbraucher die Wahl zwischen dem günstigeren Mixstrom und verschiedenen Naturstromprodukten, für die von den EKZ geworben wird. Vom günstigsten Naturstromprodukt Aquastrom wurden 91 GWh abgesetzt, von den übrigen, teureren Naturstromprodukten, u. a. einem Solarstromprodukt, 30 GWh. Damit bezogen 98% der Endverbraucherinnen und -verbraucher den günstigeren Mixstrom, obwohl von den EKZ für die Naturstromprodukte geworben wird.

Zusammenfassend ist eine Änderung des Stromangebotes der EKZ mit einer entsprechenden Änderung des EKZ-Gesetzes weder sachgerecht noch verhältnismässig. Sie stünde nicht im Einklang mit § 6 des EKZ-Gesetzes und § 4 des NOK-Gründungsvertrages.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 150/2011 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi